

Satzung

**der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen
- Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks**

Inhaltsübersicht der Satzung

I. Teil: Gemeinsame Vorschriften (§§ 1 bis 15)	§ 25	Hinterbliebenenrente für Waisen
	§ 26	Kapitalabfindung und Verzicht auf Hinterbliebenenabsicherung
	§ 27	Versorgungsausgleich
Abschnitt 1: Aufbau der Anstalt		
§ 1		Rechtsform, Sitz, Aufgaben, Tätigkeitsbereich und Bezeichnung
§ 2		Rechtsgrundlagen
§ 3		Organe
§ 4		Verwaltungsrat
§ 5		Aufgaben des Verwaltungsrats
§ 6		Geschäftsgang des Verwaltungsrats
§ 7		Bayerische Versorgungskammer
§ 8		Vertretung im Kammerrat
§ 9		Aufsicht
		Abschnitt 4: Auflösung und Bestandsübertragung
	§ 28	Auflösung und Bestandsübertragung
		III. Teil: Pflichtversicherung für Bayern und Rheinland-Pfalz (§§ 29 – 43)
		Abschnitt 1: Mitglieder und Versicherte
	§ 29	Mitglieder und Versicherte
	§ 30	Mitgliedschaft und Pflichtversicherung
	§ 31	Beitragsfreie Versicherung
	§ 32	Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder
§ 10		Aufbringung und Verwendung der Mittel; Leistungsverbesserungen
§ 11		Rechnungslegung, Geschäftsjahr
§ 12		Wirtschaftsplanung
§ 13		Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
§ 14		Forderungsübertragung
§ 15		Verjährung
	§ 33	Beitragspflicht und Höhe des Beitrags
	§ 34	Fälligkeit des Beitrags, Kosten und Vollstreckung
		Abschnitt 2: Beitrag
II. Teil: Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks (§§ 16 bis 28)		
		Abschnitt 3: Versorgung
	§ 35	Anspruch auf Versorgung
	§ 36	Versorgungsleistungen
	§ 37	Sterbegeld
	§ 38	Witwen- und Witwergeld
	§ 39	Waisengeld
	§ 40	Härtefälle
	§ 41	Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Hinterbliebenen
	§ 42	Ruhen des Versorgungsanspruchs
	§ 43	Auszahlung der Versorgungsbezüge
		Abschnitt 1: Mitgliedschaft und Versicherung
§ 16		Mitgliedschaft und Versicherung
§ 17		Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung
§ 18		Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten
§ 19		Weiterversicherung
		Abschnitt 2: Beiträge
§ 20		Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit
		Abschnitt 3: Versorgungsleistungen
§ 21		Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen
§ 22		Altersrente für Versicherte
§ 23		Erwerbsminderungsrente für Versicherte
§ 24		Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer der Versicherten; Abfindung
		IV. Teil: Schlussbestimmungen (§§ 44 und 45)
	§ 44	Übergangsbestimmung
	§ 45	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Teil
Gemeinsame Vorschriften
(§§ 1 bis 15)

Abschnitt 1: Aufbau der Anstalt

§ 1 Rechtsform, Sitz, Aufgaben, Tätigkeitsbereich und Bezeichnung

(1) Die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) ¹ Im Rahmen der Pflichtversicherung hat die Versorgungsanstalt die Aufgabe, den Witwen, Witwern und Waisen der im Tätigkeitsbereich beschäftigten Kaminkehrergesellen Versorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewähren. ²Der Tätigkeitsbereich für die Pflichtversicherung umfasst den Freistaat Bayern und das Land Rheinland-Pfalz.

(3) ¹Als Pensionskasse führt die Versorgungsanstalt die betriebliche Altersversorgung für die Arbeitnehmer des Schornsteinfegerhandwerks durch. ²Hierbei bietet sie auch die private Altersvorsorge nach den Vorschriften des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) an.

§ 2 Rechtsgrundlagen

(1) ¹Die Versorgungsanstalt regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I) und des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 6./11. Mai 1971 (BayRS 763-6-I, GVBl. Rheinland-Pfalz, S. 305, BS Anhang I 45) in der jeweils geltenden Fassung. ²Auf die Versicherungsverhältnisse in der Pensionskasse finden die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Anwendung.

(2) ¹Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. ²Sie treten am Tage nach der letzten Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Im Rahmen der Pflichtversicherung gelten Satzungsänderungen, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Beitrags- und Leistungsbeziehungen.

§ 3 Organe

Organe der Versorgungsanstalt sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versorgungskammer.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Die Größe und Zusammensetzung des bei der Einrichtung der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks zu erweiternden amtierenden Verwaltungsrats sowie das Vorschlagsrecht für die neu zu berufenden Verwaltungsratsmitglieder ergeben sich aus Art. 44 a Abs. 3 VersoG (i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 8. November 2002, GVBl. S. 624, BayRS 763-1-I).

(2) ¹Der dem amtierenden nachfolgende Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern; jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. ²Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der Vorsitzende des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband - (ZIV),

2. der Vorsitzende des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e.V. - Gewerkschaftlicher Fachverband - ,
3. der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Landesinnungsverbands für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk,
4. der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Landesverbands Bayern des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e.V. - Gewerkschaftlicher Fachverband - ,
5. der Vorsitzende des Landesinnungsverbands des Schornsteinfegerhandwerks für Rheinland-Pfalz,
6. der Vorsitzende des Landesverbands Rheinland-Pfalz des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e.V. - Gewerkschaftlicher Fachverband,
7. je vier weitere Vertreter der Mitglieder und der Versicherten.

(3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden je zur Hälfte vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband - (ZIV), und vom Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. - Gewerkschaftlicher Fachverband - benannt und durch das Bayerische Staatsministerium des Innern berufen. ²Die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter aus Rheinland-Pfalz erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.

(4) ¹Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt sechs Geschäftsjahre. ²Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, wahr.

(5) ¹Verliert ein Mitglied die Eigenschaft, auf Grund derer es berufen wurde, scheidet es aus dem Verwaltungsrat aus. ²Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. ³Bis zur Berufung eines neuen Mitglieds tritt der Stellvertreter ein. ⁴Sätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik.

- (2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über
1. die Satzung und deren Änderungen,
 2. die Geschäftsordnung nach § 6 Abs. 1,
 3. die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7,
 4. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung (§ 7),
 5. die Entsendung in den Kammerrat nach § 8,
 6. die Zuführung zum Deckungsstock nach § 10 Abs. 3 Satz 1,
 7. die Überschussverteilung nach § 10 Abs. 3 Satz 4,
 8. die Anpassung der Versorgungsleistungen und -anwartschaften,
 9. Leistungsverbesserungen gemäß § 10 Abs. 6,
 10. die Wirtschaftsplanung nach § 12,
 11. die Auflösung der Pensionskasse gemäß § 28 Abs. 1,
 12. die Bestandsübertragung gemäß § 28 Abs. 2,
 13. die Änderung des Beitrags nach § 33 Abs. 2 Satz 1 und
 14. die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Satz 1 und § 39 Abs. 1 Satz 1 sowie des Sterbegeldes nach § 37 Abs. 1.

²In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 9 kann nicht gegen ein einheitliches Votum der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 6 beschlossen werden.

- (3) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen
1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
 2. für Entscheidungen in Härtefällen im Rahmen der Pflichtversicherung nach § 40.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und kann einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

§ 6 Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Der Verwaltungsrat ist ferner innerhalb einer Frist von acht Wochen einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder oder die Bayerische Versorgungskammer dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) ¹Der Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Die Geschäftsführung bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil. ³Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(4) ¹Ist ein Mitglied verhindert, so ist unverzüglich sein Stellvertreter einzuladen. ²Ein Mitglied kann bereits vor dem Zugang der Ladung seine Verhinderung mitteilen. ³In diesem Fall erhält es nur die Tagesordnung mit Unterlagen.

(5) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Stimmberechtigte anwesend sind. ²Ist er trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so ist er erneut einzuberufen. ³Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen. ⁴Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁵Für Beschlüsse der in § 5 Abs. 2 Nr. 1, 11 und 12 bezeichneten Gegenstände ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) ¹Der Vorsitzende kann schriftlich abstimmen lassen und hierzu eine Frist setzen. ²Auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats oder auf Antrag der Versorgungskammer ist eine Sitzung einzuberufen.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sowie die zu einer Sitzung eingeladenen Gäste erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

§ 7 Bayerische Versorgungskammer

¹Die Bayerische Versorgungskammer führt die Geschäfte der Versorgungsanstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie unterstützt den Verwaltungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vollzieht seine Beschlüsse.

§ 8 Vertretung im Kammerrat

¹Die Versorgungsanstalt entsendet einen Vertreter in den Kammerrat. ²Der Vertreter im Kammerrat und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für sechs Jahre gewählt. ³Scheidet das in den Kammerrat entsandte Mitglied oder sein Stellvertreter nach § 4 Abs. 5 Satz 1 aus dem Verwaltungsrat aus, kann es von diesem abberufen werden. ⁴§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Aufsicht

(1) ¹Die Rechtsaufsicht führt das Bayerische Staatsministerium des Innern. ²Dieses entscheidet im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, wenn rechtsaufsichtliche Maßnahmen die Mitgliedschafts-, Versicherungs- oder Versorgungsverhältnisse in Rheinland-Pfalz berühren können.

(2) Die Versicherungsaufsicht führt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, soweit nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständig ist.

(3) Die Aufsichtsbehörden sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

Abschnitt 2: Mittelverwendung, Rechnungslegung und allgemeine Anspruchsregelungen

§ 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel; Leistungsverbesserungen

(1) Die Mittel der Versorgungsanstalt werden durch Beiträge, durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige Erträge aufgebracht und dürfen nur zur Erfüllung des Versorgungsauftrags verwendet werden.

(2) ¹Zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen werden freie unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe der Solvabilitätsspanne gebildet. ²Die Solvabilitätsspanne errechnet sich aus 4 % der Deckungsrückstellung (mathematische Reserven) sowie 0,3 % des jeweils höchsten Einzelrisikokapitals.

(3) ¹Soweit die Einnahmen in einem Geschäftsjahr nicht für Zuführungen zum Deckungsstock, satzungsmäßige Leistungen, Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis oder Verwaltungskosten verwendet werden, werden sie nach den gesetzlichen Bestimmungen angelegt. ²Der Umfang des Deckungsstocks entspricht der Summe aus den Bilanzwerten der Deckungsrückstellung. ³Bei Ermittlung der Deckungsrückstellung berücksichtigt werden die in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe enthaltenen anteiligen Deckungsrückstellungen der einzelnen Versicherungsverträge und die gutgeschriebenen Überschussanteile. ⁴Weist die Bilanz nach Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Verwendungen sowie der Leistungsverbesserungen nach Absatz 6 einen Überschuss aus, so sind mindestens 5% hiervon einer Verlustrücklage (Reservefonds) zuzuführen, bis diese mindestens die Höhe von 1% der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

(4) Der Deckungsstock und das Deckungsstockverzeichnis werden am Sitz der Bayerischen Versorgungskammer in München aufbewahrt.

(5) ¹Überschüsse werden zur dauerhaften Erhöhung der laufenden Versorgungsleistungen und Anwartschaften verwendet. ²Sie werden entstehungsgerecht zugewiesen.

(6) ¹Das aus der Pflichtversicherung nach § 30 Abs. 2 stammende Vermögen der Versorgungsanstalt, das nicht oder nicht mehr zur Deckung der Versorgungsansprüche aus der Pflichtversicherung und zum Nachweis der Eigenmittel zur Sicherung des Garantiefonds und der Mittel für den Organisationsfonds der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks notwendig ist, wird bis zum vollständigen Vermögensverzehr für Leistungsverbesserungen für die Versicherten und Versorgungsempfänger aus Bayern und Rheinland-Pfalz verwendet. ²Über die Einzelheiten dieser Verwendung wird der Verwaltungsrat bis spätestens 31. Dezember 2006 beschließen.

§ 11 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) Die Bayerische Versorgungskammer stellt für jedes Geschäftsjahr den Lagebericht sowie den Jahresabschluss auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.

(2) Die Bayerische Versorgungskammer gibt unverzüglich nach der Beschlussfassung des Verwaltungsrats in geeigneter Weise bekannt, dass jedes Mitglied und jeder Versicherte auf Verlangen den Lagebericht und den Jahresabschluss erhält.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsplanung

(1) Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt ist die Plan/Gewinn- und Verlustrechnung (Wirtschaftsplanung).

(2) Die Bayerische Versorgungskammer stellt die Wirtschaftsplanung für das jeweilige Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(3) Die Bayerische Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat vor.

§ 13 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) ¹Ansprüche auf laufende Rentenbezüge können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. ²Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden. ³Das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung von Ansprüchen durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

(2) Die Pensionskasse kann mit ihren Forderungen gegen Ansprüche der Versorgungsberechtigten aufrechnen.

§ 14 Forderungsübertragung

¹Rentenempfänger, denen Schadensersatzansprüche gegen Dritte zustehen, haben diese an die Versorgungsanstalt zu übertragen, soweit die Versorgungsanstalt auf Grund des Schadensereignisses gleichartige Leistungen zu erbringen hat. ²Der Anspruch auf Übertragung der Schadensersatzansprüche kann nicht zum Nachteil der Versorgungsempfänger geltend gemacht werden. ³Versorgungsleistungen werden erst erbracht, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 15 Verjährung

Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

II. Teil

Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks (§§ 16 bis 28)

Abschnitt 1: Mitgliedschaft und Versicherung

§ 16 Mitgliedschaft und Versicherung

(1) Mitglieder der Pensionskasse sind die Bezirksschornsteinfegermeister und Nutzungsberechtigten, soweit sie nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Bundesmanteltarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BMTV) und dieser Satzung zur Entrichtung der Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks verpflichtet sind.

(2) ¹Versicherte der Pensionskasse sind

- a) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des BMTV und dieser Satzung Beiträge entrichtet werden,
- b) Beitragszahler im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 S. 2, § 18 Abs. 3),
- c) Weiterversicherte (§ 19) und
- d) beitragsfrei Versicherte (§ 17 Abs. 2).

²Für Beschäftigte des Schornsteinfegerhandwerks, für die § 15 Abs. 2 BMTV nicht unmittelbar gilt, kann seine Anwendung in Bezug auf die Versicherung durch eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag begründet werden; diese Vereinbarung kann auch nachträglich getroffen werden.

(3) ¹Der Versicherungsschutz für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden richtet sich nach § 21 Abs. 1. ²Der Versicherungsschutz der sonstigen Beschäftigten beinhaltet ausschließlich die Zahlung von Altersrente für Versicherte (§ 21 Abs. 2, § 22).

§ 17 Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung

(1) ¹Die Durchführung der Versicherung ist vom Versicherten bei der Pensionskasse zu beantragen. ²Mit Zugang des Versicherungsantrags bei der Pensionskasse kommt das Versicherungsverhältnis zustande, sofern nicht ein späterer Versicherungsbeginn beantragt ist. ³Nach Prüfung des Antrags erhält der Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung. ⁴Der Versicherte ist verpflichtet, sofort nach Erhalt der Versicherungsbestätigung die Zahlung des Beitrags zu veranlassen.

(2) ¹Für Versicherte nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis c, für die keine Beiträge entrichtet werden, geht das Versicherungsverhältnis in die beitragsfreie Versicherung über. ²Während der beitragsfreien Versicherung besteht für die früher im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden Anspruch auf Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten (§§ 24 und 25); ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente wird nicht begründet (§ 23 Absatz 3 Satz 4).

(3) Das Versicherungsverhältnis endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

§ 18 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten

(1) ¹Die Mitglieder der Pensionskasse übermitteln dieser Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Familienstand des Versicherten, Beginn, Ende und Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses sowie Zeiten des Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes. ²Sie haben der Pensionskasse und den bei ihnen Beschäftigten alle Umstände und Verhältnisse mitzuteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind, insbesondere

- a) im Falle der Entgeltumwandlung sämtliche Anträge der bei ihnen Beschäftigten unverzüglich an die Pensionskasse weiterzuleiten,
- b) den Beschäftigten die von der Pensionskasse übersandten Mitteilungen auszuhändigen,
- c) der Pensionskasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen,
- d) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Pensionskasse herausgegebenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Pensionskasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen und
- e) nach Ablauf jedes Kalenderjahres der Pensionskasse eine Jahresmeldung für jeden einzelnen Versicherten zu übersenden.

(2) ¹Die Durchführung der Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung erfolgt zwischen der Pensionskasse und dem jeweiligen Mitglied, bei dem der Versicherte in einem Beschäftigungsverhältnis steht. ²Allgemeine Informationen der Pensionskasse werden im Regelfall an das Mitglied und den Versicherten geleitet; persönliche Informationen, insbesondere über den Stand der erreichten Anwartschaften, erhält nur der Versicherte.

(3) Die Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung erfolgt unmittelbar zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten.

(4) Der Versicherte hat Änderungen seines Versicherungsverhältnisses, insbesondere einen Wechsel des Durchführungswegs, der Pensionskasse und dem Mitglied unverzüglich anzuzeigen.

§ 19 Weiterversicherung

(1) Ein Versicherter, dessen Beschäftigungsverhältnis im Schornsteinfegerhandwerk endet, kann sich im unmittelbaren Anschluss an das Beschäftigungsverhältnis weiterversichern.

(2) ¹Der Antrag auf Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Pensionskasse einzureichen. ²Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zugang der Erklärung rückwirkend ab dem auf die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Monat. ³Der Beitrag ist jeweils am Ersten des Monats fällig.

(3) ¹Die Weiterversicherung kann wahlweise in Höhe von 2%, 3% oder 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durchgeführt werden; ab der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs kann sie auch in Höhe von 1% der Beitragsbemessungsgrenze durchgeführt werden. ²Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die

Weiterversicherung durchführen will. ³Eine Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge kann nach Maßgabe von § 20 Abs. 3 fortgeführt werden; § 23 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.

(4) Die Weiterversicherung endet

- a) mit der Vollendung des 60. Lebensjahres,
- b) mit der Kündigung durch den Versicherten, die innerhalb eines Monats jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich ist, oder
- c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten nach Kündigung durch die Pensionskasse.

(5) ¹Die Weiterversicherungsbeiträge erhöhen die Altersrente für Versicherte (§ 22). ²Während der Weiterversicherung besteht für die früher im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden Anspruch auf Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten (§§ 24 und 25); die Hinterbliebenenrente wird durch die Weiterversicherungsbeiträge erhöht. ³Für die in Satz 2 genannten Versicherten besteht während der Weiterversicherung Anspruch auf Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23 mit Tabelle 1); der Versicherungsschutz endet mit der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs.

Abschnitt 2: Beiträge

§ 20 Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

(1) ¹Im Rahmen der Entgeltumwandlung kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis wahlweise 1%, 2%, 3% oder 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. ²Der Arbeitgeber fördert die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers mit einer jährlichen Zuwendung nach Maßgabe des Bundesmanteltarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BMTV), mindestens in Höhe von 1 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn der Arbeitnehmer Entgeltumwandlung mindestens in gleicher Höhe verlangt. ³Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Arbeitnehmer jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Entgeltumwandlung durchführen will. ⁴Verlangt der Arbeitnehmer die Entgeltumwandlung, behält der Arbeitgeber den entsprechenden Teilbetrag von dem an den Arbeitnehmer zu zahlenden Lohn ein und führt diesen zusammen mit dem Teilbetrag seiner Zuwendung, jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse ab.

(2) ¹Die vom Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung entrichteten Beiträge sind nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 sofort versorgungswirksam. ²Bei der Aufgabe der Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht durch eine Erwerbsminderung im Sinne des § 23 begründet ist, entstehen aus der Zuwendung des Arbeitgebers nach Absatz 1 Satz 2 erst dann Versorgungsansprüche, wenn das Versicherungsverhältnis (§ 17 Abs. 1 S. 2) vor Eintritt des Versorgungsfalls mindestens 5 Jahre bestanden hat, für diesen Zeitraum Beiträge geleistet wurden und der Versicherte das 30. Lebensjahr vollendet hat.

(3) ¹Bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 S. 2) und der Weiterversicherung (§ 19) entrichtet der Versicherte selbst die Beiträge jeweils zum Ersten eines Monats. ²Diese Beiträge sind nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 sofort versorgungswirksam.

(4) ¹Für die Höhe der Leistungen sind die tatsächlich entrichteten Beiträge maßgeblich. ²Bei einem Beitragsrückstand kann die Pensionskasse im Verfahren der Entgeltumwandlung (§ 18 Abs. 2) das zahlungspflichtige Mitglied und den Versicherten, bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung (§ 18 Abs. 3) nur den Versicherten auf diesen Rückstand und die Folgen der nicht fristgerechten Beitragszahlung hinweisen; zugleich kann sie den Zahlungspflichtigen zur Zahlung des Beitrags innerhalb einer Frist von 2 Wochen auffordern. ³Für jede Aufforderung wird eine Gebühr von 5 € erhoben. ⁴Kommt das Mitglied seiner Beitragszahlungspflicht nicht nach, kann die Pensionskasse dem Versicherten zur Erhaltung der staatlichen Förderung und des Erwerbsminderungsschutzes eine Frist zur Nachentrichtung der Beiträge binnen zwei Monaten einräumen.

Abschnitt 3: Versorgungsleistungen

§ 21 Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen

(1) ¹Für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden erbringt die Pensionskasse auf Antrag folgende Versorgungsleistungen:

- Altersrente für Versicherte (§ 22 mit Tabelle 1),
- Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23 mit Tabelle 1) und
- Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten (§§ 24 und 25).

²Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus überwiesen.

(2) Für die sonstigen Beschäftigten ist der Versicherungsschutz auf die Zahlung der Altersrente für Versicherte (§ 22 mit Tabelle 3) beschränkt.

(3) ¹Grundlage für die Bemessung der Versorgungsleistungen sind die Art der Versorgungsleistung, die Höhe der Einzahlung und das Lebensalter im Zeitpunkt der Einzahlung. ²Die Werte für die Bemessung ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 3 im Anhang zu dieser Satzung. ³Die Tabellen sind Bestandteil der Satzung. ⁴Die Satzung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

(4) Im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 Satz 2) richtet sich für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden die Höhe der Versorgung bis zur Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs nach Tabelle 1, nach der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs nach Tabelle 2.

§ 22 Altersrente für Versicherte

(1) ¹Der Anspruch auf Altersrente für Versicherte beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat. ²Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

(2) ¹Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach Prozentsätzen der tatsächlich entrichteten Beiträge (Verrentungssatz) und ist abhängig vom Lebensalter sowie dem Umfang des Versicherungsschutzes (§ 21). ²Das Lebensalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. ³Der jeweils zutreffende Verrentungssatz ergibt sich aus den Tabellen im Anhang zu dieser Satzung.

§ 23 Erwerbsminderungsrente für Versicherte

(1) ¹Eine Erwerbsminderungsrente für Versicherte erhält der Versicherte, der erwerbsgemindert ist. Erwerbsgemindert ist, wer einen Anspruch wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat.

(2) ¹Als erwerbsgemindert gilt auch der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem körperlich, seelisch und geistig gesunden Versicherten um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist. ²Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen sich die Erwerbsminderung bemisst, umfasst alle Tätigkeiten, deren Ausübung dem Versicherten nach seinen Kräften und Fähigkeiten zumutbar ist. ³Erwerbsgemindert ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens vier Stunden täglich ausüben kann. ⁴Die Erwerbsminderung ist durch ein vertrauensärztliches Gutachten nachzuweisen.

(3) ¹Der Versicherungsschutz nach Abs. 1 besteht für den Fall, dass die Erwerbsminderung auf einem Unfall beruht, ab dem Zugang des Versicherungsantrags bei der Pensionskasse (§ 17 Abs. 1 Satz 2). ²Für den Fall der Erwerbsminderung aus anderen Gründen besteht der Versicherungsschutz ab dem 720. Tag nach dem Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses (Wartezeit); Zeiten der beitragsfreien Versicherung (§ 17 Abs. 2) werden nicht auf die Wartezeit angerechnet. ³Der Versicherungsschutz endet mit der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs. ⁴Während der beitragsfreien Versicherung (§ 17 Abs. 2) wird kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente für Versicherte begründet.

(4) ¹Der Anspruch entsteht nach Maßgabe von Absatz 3 zum Ersten des Monats, in dem die Erwerbsminderung eingetreten ist. ²Der Versorgungsempfänger ist nach Aufforderung durch die Pensionskasse verpflichtet, ein vertrauensärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen der Erwerbsminderung nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen. ³Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger stirbt.

(5) ¹Die Höhe der Erwerbsminderungsrente richtet sich nach § 22 Abs. 2 mit Tabelle 1. ²Für Versicherte nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder c erhöht sich die Erwerbsminderungsrente bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres um 5 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (erhöhter Erwerbsminderungsschutz). ³Der erhöhte Erwerbsminderungsschutz vermindert sich für jedes volle Jahr nach Vollendung des 35. Lebensjahres um 0,2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 24 Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer der Versicherten; Abfindung

(1) ¹Die Witwe eines Versicherten oder eines Versorgungsempfängers nach §§ 22 oder 23 erhält Witwengeld. ²Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nach Eintritt der Erwerbsminderung nach § 23 oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten geschlossen wurde und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. ³Der Anspruch auf Witwengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt. ⁴Der Anspruch endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt.

(2) ¹Das Witwengeld beträgt 55% der Rente, die der Versorgungsempfänger erhalten hat oder als Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23) erhalten hätte.

(3) ¹Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung. ²Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des sich aus Abs. 2 ergebenden monatlichen Zahlbetrags des Witwengeldes. ³Die Abfindung wird in einer Summe gezahlt.

(4) Für das Witwengeld und die Witwenabfindung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 25 Hinterbliebenenrente für Waisen

(1) ¹Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Versorgungsempfängers nach §§ 22 oder 23 erhalten Waisengeld. ²Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen 20 % und bei Vollweisen 40 % der Rente, die der Versorgungsempfänger erhalten hat oder als Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23) erhalten hätte.

(2) Der Anspruch auf Waisengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt, für nachgeborene Waisen mit dem ersten Tag des Geburtsmonats.

(3) ¹Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. ²Das Waisengeld wird auf Antrag längstens bis zum Ende des Monats weitergewährt, in dem die Waise das 27. Lebensjahr vollendet, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder

2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

³In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 erhöht sich die Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens aber um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.

§ 26 Kapitalabfindung und Verzicht auf Hinterbliebenenabsicherung

(1) ¹Liegen die Voraussetzungen einer Altersrente für Versicherte nach § 22 Abs. 1 vor, kann der Versicherte anstelle der sich aus § 22 Abs. 2 ergebenden Monatsrente die Auszahlung von 30 % des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten verlangen (Kapitalabfindung). ²Die sich nach der Kapitalabfindung ergebende Monatsrente errechnet sich aus dem Restdeckungskapital. ³Der Antrag auf Kapitalabfindung kann bei der Pensionskasse innerhalb der letzten drei Monate vor Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt werden.

(2) Die Kapitalabfindung ist ausgeschlossen, soweit für den Versicherten Beiträge im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 3) entrichtet wurden oder soweit die Beiträge im Verfahren über den Versorgungsausgleich berücksichtigt worden sind und zur Begründung einer Anwartschaft zu Lasten des Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt haben.

(3) ¹Ein Versicherter, der im Zeitpunkt des Beginns der Altersrente keine versorgungsberechtigten Angehörigen hat, kann auf die Hinterbliebenenabsicherung nach §§ 24 und 25 verzichten. ²Durch den Verzicht erhöht sich die Altersrente für Versicherte um 20 %. ³§ 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ⁴Der Anspruch besteht nicht, wenn die Versorgungsberechtigung infolge der Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes nur vorübergehend entfallen ist. ⁵Der Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung ist innerhalb der letzten drei Monate vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten schriftlich gegenüber der Pensionskasse zu erklären.

(4) ¹Stirbt ein Versicherter, der weder selbst Leistungen erhalten hat noch versorgungsberechtigte Angehörige hat, werden auf Antrag 30 % des Deckungskapitals im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs gezahlt. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Pensionskasse zu stellen. ⁴Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

- a) der durch letztwillige Verfügung des Versicherten hierfür Bestimmte,
- b) der vom Versicherten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Pensionskasse benannte Empfangsberechtigte,
- c) der Ehegatte,
- d) die Kinder.

(5) ¹Versorgungsleistungen, deren monatlicher Zahlbetrag 1% der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, werden mit einem Einmalbetrag abgefunden. ²Die Abfindung berechnet sich nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 27 Versorgungsausgleich

(1) ¹Begründet das Familiengericht nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in Verbindung mit § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Lasten einer Versorgung bei der Pensionskasse Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung, wird nach Wirksamkeit der Entscheidung die Versorgung bei der Pensionskasse um den nach Absatz 2 berechneten Betrag gekürzt. ²Die Altersrente für Versicherte nach § 22, die der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist. ³Satz 2 gilt für die Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten nach §§ 24 und 25 entsprechend.

(2) ¹Der monatliche Kürzungsbetrag berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften. ²Die Höhe der Kürzung für die Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten nach §§ 24 und 25 berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Satz 1. ³Der Kürzungsbetrag erhöht sich um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit wirksam gewordenen Leistungsverbesserungen.

(3) ¹Die Kürzung kann vom Versicherten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an die Pensionskasse abgewendet werden. ²Der volle Kapitalbetrag ergibt sich aus dem Barwert der gekürzten Anwartschaft im Zeitpunkt der Einzahlung.

Abschnitt 4: Auflösung und Bestandsübertragung

§ 28 Auflösung und Bestandsübertragung

(1) ¹Die Auflösung der Pensionskasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Verwaltungsratssitzung beschlossen werden. ²Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschließt der Verwaltungsrat nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan, wobei Versicherte, Weiterversicherte und Leistungsempfänger gleichberechtigte Gläubiger sind. ³Ein nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger noch verbleibendes Vermögen ist zugunsten der Versicherten und Leistungsempfänger zu verwenden.

(2) Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, dass der gesamte Versichertenbestand mit allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird.

(3) ¹Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Auflösungsbeschlusses werden neue Versicherungsverhältnisse nicht mehr begründet. ²Findet eine Bestandsübertragung nach Abs. 2 nicht statt, enden die Versicherungsverhältnisse und die Versorgungsleistungen mit Ablauf des Monats, in dem der Auflösungsbeschluss von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist. ³Beiträge sind letztmalig für den Monat zu leisten, in dem die Auflösung beschlossen wird.

III. Teil Pflichtversicherung für Bayern und Rheinland-Pfalz (§§ 29 - 43)

Abschnitt 1: Mitglieder und Versicherte

§ 29 Mitglieder und Versicherte

Der Versorgungsanstalt gehören an

1. die Mitglieder,
2. die Pflichtversicherten und
3. die beitragsfrei Versicherten.

§ 30 Mitgliedschaft und Pflichtversicherung

(1) Mitglieder der Versorgungsanstalt im Rahmen der Pflichtversicherung sind alle Bezirksschornsteinfegermeister in Bayern und Rheinland-Pfalz sowie deren Hinterbliebene, solange sie Erträge aus dem Kehrbezirk beziehen.

(2) ¹Pflichtversichert sind alle Kaminkehrergesellen, die bei einem Mitglied beschäftigt sind. ²Die Pflichtversicherung beginnt und endet mit dem Beschäftigungsverhältnis.

(3) ¹Die Pflichtversicherung gilt dann als noch bestehend, wenn ein ehemals Pflichtversicherter innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Ende eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses stirbt und zum Zeitpunkt des Todes nicht Mitglied der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister ist. ²Die Zweijahresfrist verlängert sich bei Erfüllung des gesetzlichen Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum, wenn der Dienst nach dem Ende der letzten Pflichtversicherung begonnen hat.

(4) Die Versicherungspflicht in der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2006. Bisherige Leistungen werden weitergewährt.

§ 31 Beitragsfreie Versicherung

(1) Die beitragsfreie Versicherung entsteht, wenn die Pflichtversicherung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 endet und der Pflichtversicherte im Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) übersteigt.

(2) ¹Die beitragsfreie Versicherung endet mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, durch die der Versicherte Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt erzielt, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt, spätestens jedoch mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Auf Antrag des Versicherten wird die beitragsfreie Versicherung aufgehoben.

(3) ¹Der beitragsfrei Versicherte hat die Versorgungsanstalt über einen Wohnsitzwechsel und über den Wegfall der Voraussetzungen für die beitragsfreie Versicherung unverzüglich zu unterrichten. ²Die Versorgungsanstalt kann hierzu geeignete Nachweise verlangen.

§ 32 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder haben der Versorgungsanstalt den Eintritt der Voraussetzungen für den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. ²Sie haben jederzeit die zur Durchführung der Pflichtmitgliedschaft notwendigen Angaben zu machen und alle geforderten Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

(2) Die Mitglieder haben ihre Gesellen in geeigneter Weise über die bei der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen bestehende Pflichtversicherung zu unterrichten.

(3) Die Mitglieder haben der Versorgungsanstalt den Tod oder die Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten (§ 31 Abs. 1) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Mitglieder haben nach Aufforderung durch die Versorgungsanstalt unverzüglich Angaben über die von ihnen beschäftigten Gesellen zu machen, insbesondere über Name, Adresse, Alter, Familienstand, Beschäftigungszeit sowie Zeiten des Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes.

Abschnitt 2: Beitrag

§ 33 Beitragspflicht und Höhe des Beitrags

(1) ¹Beitragspflichtig ist das Mitglied. ²Dieses kann von den bei ihm beschäftigten Pflichtversicherten je Beschäftigungswoche 1/52 des halben Jahresbeitrags vom Lohn einbehalten. ³Beschäftigt ein Mitglied mehrere Pflichtversicherte gleichzeitig, muss der Einbehaltbetrag (höchstens halber Jahresbeitrag) auf alle gleichmäßig aufgeteilt werden.

(2) ¹Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag; er beträgt 52 Euro. ²Lässt es die finanzielle Lage der Versorgungsanstalt zu, kann für ein Geschäftsjahr der Beitrag gesenkt oder die Beitragserhebung ausgesetzt werden.

(3) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres, sind die beteiligten Mitglieder hinsichtlich des Beitrags entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft untereinander ausgleichsberechtigt.

§ 34 Fälligkeit des Beitrags, Kosten und Vollstreckung

(1) ¹Der Beitrag nach § 33 Abs. 2 ist am 1. Juli eines jeden Geschäftsjahres fällig. ²Der Beitrag soll im Lastschriftverfahren entrichtet werden.

(2) ¹Ist der Beitrag nicht bis zum 10. Juli des laufenden Geschäftsjahres bei der Versorgungsanstalt eingegangen, fällt für jeden angefangenen Kalendermonat der Nichtzahlung ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des rückständigen Beitrages an; für jede Mahnung wird eine Gebühr von 5 Euro erhoben. ²Die entstandenen Auslagen sind zu erstatten.

Abschnitt 3: Versorgung

§ 35 Anspruch auf Versorgung

(1) Die Hinterbliebenen der Pflichtversicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten haben gegenüber der Versorgungsanstalt einen Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Ein Anspruch besteht nur, wenn die Versicherung bis zum Tode des Versicherten bestanden hat.

(3) Wer den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat, erhält keine Leistungen.

§ 36 Versorgungsleistungen

Die Versorgungsanstalt gewährt im Falle des Todes des Versicherten als Hinterbliebenenversorgung auf Antrag Sterbegeld, Witwen- und Witwergeld sowie Waisengeld.

§ 37 Sterbegeld

(1) Das Sterbegeld beträgt 1600 Euro.

(2) ¹Zum Bezug des Sterbegeldes sind nacheinander berechtigt

1. der Ehegatte, die Kinder, die Eltern und die Geschwister, wenn sie die Bestattung ausgerichtet haben,
2. sonstige Angehörige, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt und die Bestattung ausgerichtet haben.

²Durch Zahlung an eine dieser Personen ist die Versorgungsanstalt von der Leistungspflicht befreit.

(3) Ist ein empfangsberechtigter Angehöriger nicht vorhanden, werden die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes an diejenige natürliche Person gezahlt, die die Bestattung ausgerichtet hat.

§ 38 Witwen- und Witwergeld

(1) ¹Das jährliche Witwengeld beträgt 3921 Euro. ²Das Witwengeld kann unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Anstalt, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Veränderung der Lebenshaltungskosten angepasst werden.

(2) Anspruch auf Witwengeld hat die Ehefrau eines Versicherten, wenn die Ehe bis zu seinem Tode bestanden hat.

(3) Der Anspruch auf Witwengeld entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Versicherte stirbt.

(4) Der Anspruch auf Witwengeld erlischt mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

(5) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die anspruchsberechtigte Witwe auf Antrag eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages des Witwengeldes.

(6) ¹Ein Anspruch auf Witwengeld besteht nicht, wenn die Ehe innerhalb von sechs Monaten vor dem Tode des Versicherten geschlossen worden ist. ²Dies gilt nicht, wenn der Tod die Folge eines Unfalles gewesen ist.

(7) Für das Witwergeld und den Witwer gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 39 Waisengeld

(1) ¹Das jährliche Waisengeld beträgt für Halbweisen 1307 Euro, für Vollweisen 2614 Euro. ²§ 38 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend; dabei sind die bestehenden Verhältniszahlen zu berücksichtigen.

(2) Anspruch auf Waisengeld haben die Kinder eines Versicherten.

(3) Der Anspruch auf Waisengeld entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Versicherte stirbt, für nachgeborene Waisen mit dem ersten Tag des Geburtsmonats.

(4) ¹Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. ²Das Waisengeld wird auf Antrag längstens bis zum Ende des Vierteljahres weitergewährt, in dem die Waise das 27. Lebensjahr vollendet, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

³In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 erhöht sich die Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.

§ 40 Härtefälle

Zur Vermeidung von besonderen Härtefällen können freiwillige Leistungen im Rahmen des Leistungsvermögens der Versorgungsanstalt auf Widerruf gewährt werden.

§ 41 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Hinterbliebenen

(1) Der Antrag auf Versorgung ist unverzüglich nach dem Tod des Versicherten vom Versorgungsberechtigten bei der Versorgungsanstalt zu stellen.

(2) Auf Verlangen der Versorgungsanstalt haben

1. die Antragsteller die notwendigen Angaben zu machen sowie alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorzulegen,
2. die Versorgungsempfänger die notwendigen Bescheinigungen, insbesondere eine amtliche Lebensbescheinigung mit Angabe des Familienstandes oder eine Ausbildungsbescheinigung, vorzulegen.

(3) Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in ihren Verhältnissen, die die Leistungen der Versorgungsanstalt nach Grund oder Höhe berührt, unverzüglich der Versorgungsanstalt schriftlich mitzuteilen.

§ 42 Ruhen des Versorgungsanspruchs

(1) ¹Der Anspruch auf Versorgung ruht, solange der Versorgungsberechtigte schuldhaft seinen Auskunftspflicht nach § 41 oder seiner Pflicht zur Übertragung von Schadenersatzansprüchen nach § 14 nicht innerhalb einer von der Versorgungsanstalt gesetzten Frist nachkommt. ²Auf diese Folge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

(2) ¹Das Ruhen endet, wenn die Tatsachen wegfallen, die zum Ruhen geführt haben. ²Für die Zeit des Ruhens werden Versorgungsbezüge nicht nachgezahlt.

§ 43 Auszahlung der Versorgungsbezüge

¹Die Rentenleistungen werden vierteljährlich im Voraus überwiesen. ²Vorauszahlungen auf noch nicht fällige Rentenleistungen sind nicht zulässig.

IV. Teil Schlussbestimmungen (§§ 44 und 45)

§ 44 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestehenden Weiterversicherungen im Rahmen der Pflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1972 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 50; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 1984 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 48), jedoch beitragsfrei, fortgeführt. ²Auf Antrag des Versicherten wird die Weiterversicherung aufgehoben.

(2) ¹Für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung (Nachzahlungszeitraum) können die Beiträge im Rahmen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3) auch durch eine nachträgliche Einmalzahlung (Nachzahlung) bis spätestens 31. Dezember 2002 erbracht werden. ²Die sich aus der Nachzahlung ergebende Rentenhöhe (Verrentungssatz) ergibt sich aus § 22 Abs. 2 Satz 1 und der Tabelle 3 im Anhang zu dieser Satzung. ³Die Nachzahlung begründet keinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23).

§ 45 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 16. November 2002 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 1996 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 7, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2000 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 4, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 3), außer Kraft.

Tabellen zur Berechnung der Altersrente für Versicherte

Tabelle 1

Berechnung der Anwartschaften und der Rente
für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen oder ehemals tätigen
Gesellen und dazu Auszubildenden
für Beitragszeiten vor der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs

Alter (§ 22 Abs. 2 Satz 2)	Abschlagsfaktor vom Jahresbeitrag für den erhöhten Erwerbsminderungsschutz (§ 23 Abs. 5 Satz 2 und 3*) in Prozent der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze	Verrentungssatz in Prozent der eingezahlten Beiträge
	Werte	Werte
18	0,1018	15,3
19	0,1017	14,9
20	0,1033	14,5
21	0,1173	14,1
22	0,1324	13,7
23	0,1473	13,3
24	0,1636	12,9
25	0,1808	12,6
26	0,1994	12,3
27	0,2187	11,9
28	0,2413	11,6
29	0,2669	11,3
30	0,2969	11,0
31	0,3316	10,7
32	0,3714	10,5
33	0,4181	10,2
34	0,4701	10,0
35	0,5298	9,7
36	0,5422	9,5
37	0,5494	9,3
38	0,5495	9,0
39	0,5422	8,8
40	0,5282	8,1
41	0,5091	7,9
42	0,4851	7,7
43	0,4580	7,5
44	0,4285	7,3
45	0,3975	7,1
46	0,4057	6,9
47	0,4144	6,7
48	0,4231	6,6
49	0,4327	6,4
50	0,4424	6,2
51	0,4528	6,1
52	0,4643	5,9
53	0,4756	5,7
54	0,4839	5,6
55	0,4847	5,4
56	0,4698	5,3
57	0,4280	5,1
58	0,3461	4,9
59	0,2088	4,8
60	----	4,8

Tabelle 2

Berechnung der Anwartschaften und der Rente
für die im Schornsteinfegerhandwerk ehemals tätigen
Gesellen und dazu Auszubildenden
für Beitragszeiten nach der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs

Alter (§ 22 Abs. 2 Satz 2)	Verrentungssatz in Prozent der eingezahlten Beiträge
	Werte
18	16,1
19	15,7
20	15,2
21	14,8
22	14,4
23	14,0
24	13,6
25	13,2
26	12,8
27	12,5
28	12,1
29	11,8
30	11,5
31	11,1
32	10,8
33	10,5
34	10,2
35	10,0
36	9,7
37	9,4
38	9,2
39	8,9
40	8,7
41	8,4
42	8,2
43	8,0
44	7,7
45	7,5
46	7,3
47	7,1
48	6,9
49	6,7
50	6,5
51	6,3
52	6,1
53	5,9
54	5,7
55	5,5
56	5,4
57	5,2
58	5,0
59	4,8
60	4,8

Tabelle 3

Berechnung der Anwartschaften und der Rente
für die sonstigen Beschäftigten im Schornsteinfegerhandwerk

Alter (§ 22 Abs. 2 Satz 2)	Verrentungssatz in Prozent der eingezahlten Beiträge
	Werte
18	18,2
19	17,7
20	17,2
21	16,7
22	16,2
23	15,7
24	15,2
25	14,8
26	14,3
27	13,9
28	13,5
29	13,1
30	12,7
31	12,3
32	12,0
33	11,6
34	11,3
35	10,9
36	10,6
37	10,3
38	9,9
39	9,6
40	9,3
41	9,1
42	8,8
43	8,5
44	8,3
45	8,0
46	7,7
47	7,5
48	7,3
49	7,0
50	6,8
51	6,6
52	6,4
53	6,2
54	6,0
55	5,8
56	5,6
57	5,4
58	5,2
59	5,0
60	5,0